

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Sie dient ihren Benutzern durch die Bereitstellung von Medien aller Art zur Information, Bildung, Weiterbildung und Unterhaltung.

Die Benutzung der Stadtbücherei Rothenburg ob der Tauber ist jedermann gestattet.

Mit Betreten der Stadtbücherei erkennt der/die Benutzer/in die jeweils gültige Benutzungsordnung an.

2. Anmeldung

Um Medien ausleihen zu können, meldet sich der/die Benutzer/in unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses persönlich an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Der Leserausweis bleibt Eigentum der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.

Die von der Stadtbücherei erhobenen persönlichen Daten der Benutzer (Name, Anschrift, Geburtsdatum, bei Kindern zusätzlich Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters) dienen ausschließlich der büchereibezogenen Datenverarbeitung.

Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

3. Ausleihe

Gegen Vorlage des Leserausweises können die in der Stadtbücherei vorhandenen Medien ausgeliehen werden, ausgenommen die als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten. Diese können nur in den Räumen der Stadtbücherei benutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der Medien, die ein Benutzer ausleihen möchte, zu beschränken.

Die Leihfrist der Medien beträgt vier Wochen. Zeitschriften, die öfter als monatlich erscheinen, haben eine Leihfrist von zwei Wochen.

Sofern die Medien nicht vorbestellt sind, kann die Leihfrist für Bücher, Landkarten und AV-Medien zweimal um jeweils vier Wochen verlängert werden, für Zeitschriften und Software auf CD-ROM oder DVD einmal um 14 Tage.

Die Verlängerung der Leihfristen ist vor Fristablauf zu beantragen.

Sie kann auch telefonisch, per E-Mail und per Internet-Katalog erfolgen.

Die Stadtbücherei kann in Einzelfällen kürzere oder längere Fristen bestimmen.

Wird die Leihfrist ohne Genehmigung der Stadtbücherei überschritten, sind ab dem vierten Tag der Fristüberschreitung Säumnisgebühren fällig. Muss die Rückgabe schriftlich angemahnt werden, fallen außerdem Mahnkosten an.

Entlehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.

Werke, die die Stadtbücherei nicht selbst besitzt, können im Rahmen der Ordnung für den deutschen Leihverkehr kostenpflichtig besorgt werden. Im Buchhandel lieferbare Bücher mit einem Wert unter 25 EUR sind grundsätzlich von der Fernleihe ausgeschlossen.

Die Leitung der Stadtbücherei ist in begründeten Fällen berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4. **Internetzugang**

Die Stadtbücherei stellt zur Nutzung des Internets öffentliche Computerplätze kostenlos zur Verfügung, vorrangig für Schüler und Lehrkräfte. Nach einer halben Stunde muss der Arbeitsplatz freigemacht werden, wenn andere Interessenten warten.

Die Benutzer des Internets verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes.

Es ist untersagt, Seiten aufzurufen, die z.B. Gewalt verherrlichen, Gedankengut extremistischer Parteien oder Gruppierungen verbreiten oder pornografische Inhalte haben. Ein installiertes Filterprogramm unterstützt dies.

Die Bücherei haftet nicht für die Sicherheit mitgebrachter Datenträger der Benutzer.

5. **Behandlung der entliehenen Medien; Haftung**

Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

Für Beschädigungen oder den Verlust von Medien haftet der/die Benutzer/in. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

6. **Hausordnung**

Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

Jeder/jede Benutzer/in hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Besucher möglichst wenig gestört werden.

Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet, Mobiltelefone sind beim Betreten der Bücherei auszuschalten.

Mitgebrachte Mappen, Taschen u.ä. sind während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei in den zur Verfügung stehenden Schließfächern zu verwahren.

Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

7. **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

8. **Entgelte**

Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei Rothenburg ob der Tauber.

Entgeltordnung

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für das Recht, Medien auszuleihen, beträgt 15 Euro für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler und Studenten mit gültigem Schüler-/Studentenausweis sind vom Jahresbeitrag befreit.

Erwachsene, die einen Tafelausweis des Diakonischen Werkes Ansbach e.V., Milchmarkt 5, Rothenburg ob der Tauber, oder einen Rothenburg-Pass besitzen, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 7,50 EUR.

Die Büchereileitung kann von der Erhebung eines Jahresbeitrages absehen, wenn vom Nutzer eine wiederkehrende Ausleihe nicht vorgesehen ist. Die Gebühr beträgt dann pro ausgeliehenem Medium 1,00 EUR.

Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen, die Klassenbüchereien o.ä. bilden wollen, erhalten zur Ausleihe von Kinder- und Jugendliteratur einen kostenlosen Leserausweis.

2. Ersatzausweis

Wird ein Leserausweis verloren oder kommt sonst wie abhanden, sind für die Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 EUR zu zahlen.

3. Internetzugang

Die Nutzung des Internetzugangs ist kostenfrei. Für Ausdrücke in Papierform ist ein Entgelt in Höhe von 0,10 EUR je ausgedruckter Seite zu zahlen.

4. Vorbestellung, Fernleihe

Für die Vorbestellung entliehener Medien wird eine Gebühr von 1,00 EUR je Medium erhoben. Für erfolgreiche Bestellungen im Rahmen der Fernleihe wird eine Gebühr von 2,00 EUR je Auftrag erhoben.

5. Kopien

Für die Anfertigung von Kopien in schwarzweiß wird pro Kopie eine Gebühr von 0,10 EUR erhoben. Für die Anfertigung von farbigen Kopien wird eine Gebühr von 0,50 EUR fällig.

6. Säumnis- und Mahngebühren

Ab dem 4. Tag der ungenehmigten Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr von 0,15 EUR je Medium und Tag zu zahlen.

Bei Kinder- und Jugendliteratur beträgt die Säumnisgebühr 0,10 EUR je Medium und Tag.

Muss die Rückgabe schriftlich angemahnt werden, sind für das erste und zweite Erinnerungsschreiben je 2,00 € zu bezahlen, für das dritte (Einschreiben) 5,00 €.

7. **Schadenersatz**

Der Kostenersatz bei Beschädigungen wird nach deren Schwere festgelegt.
Bei Verlust, Nichtrückgabe oder Zerstörung von Medien erfolgt die Berechnung
zum jeweiligen Tageswert.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Die Änderungen
zum 01.09.2010.

Rothenburg ob der Tauber, 27. August 2010

gez.

Hartl

Oberbürgermeister